Bundesrat Drucksache 710/90

25.10.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 25. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksache 11/8160 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

- Drucksachen 11/7950, 11/8132, 11/8148 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 15.11.90

Erster Durchgang: Drs. 630/90

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 710/90

Gesetz

über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990

Das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1146), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl "311 796 229 000" durch die Zahl " 396.146.356.000 " ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird die Zahl "31 008 591 000" durch die Zahl " 66.937.540.000" ersetzt.

 b) In Absatz 5 werden nach den Worten "zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes" die Worte "und von Anleihen aus Emissionen, die von dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 1. Februar 1989 zur Regelung von Altschulden der Deutschen Bundesbahn erfaßt werden," eingefügt.

3. In § 10 wird die Zahl "6 000 000 000" durch die Zahl "8 000 000 000" ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

 a) Die Zahl "58 500 000 000" wird durch die Zahl "83 000 000 000" ersetzt.

 b) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

 "15. für Verpflichtungen der Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik und des Treuhandvermögens aus der Aufnahme von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen."

5. Dem § 17 wird folgender Absatz 6 angefügt:

 (6) "Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen für Beamte, Richter und Soldaten und neue Stellen für Angestellte auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet umgesetzt, abgeordnet oder versetzt worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden."

6. Nach § 19 werden folgende §§ 19 a und 19 b eingefügt:

"§ 19 a

Bei obersten Bundesbehörden, Bundesoberbehörden und sonstigen Bundesdienststellen im bisherigen Bundesgebiet neu ausgebrachte Planstellen und Stellen dürfen bis zur Besoldungsgruppe A 15 und Vergütungsgruppe Ia je Besoldungs- und Vergütungsgruppe nur in dem Verhältnis mit bisherigen Bundesbediensteten besetzt werden, in dem deren Zahl zur Zahl der übernommenen Bediensteten aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet steht. Dabei ist jeweils von der Laufbahngruppe auszugehen, der die übernommenen Bewerber zuzuordnen sind. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 19 b

Alle neuen Planstellen und Stellen im Abschnitt A sind künftig wegfallend zum 31. Dezember 1991. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen wird bei der Beschlußfassung über den Bundeshaushalt 1991 entschieden. Satz 1 steht einer Besetzung der Planstellen und Stellen nicht entgegen."

7. Der Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des Haushaltsjahres 1990

Für den als Abschnitt B des Bundeshaushaltsplans fortgeltenden Haushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik gilt zusätzlich das Haushaltsgesetz 1990 vom 22. Juli 1990 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I S. 787), geändert durch Anlage II, Kapitel IV, Abschnitt III, Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in folgender Fassung fort:

§ 1

Die Gesamtausgaben des Abschnitts B des Bundeshaushaltsplans sind je Einzelplan in Höhe von 6,9 v.H gesperrt. Ausgenommen sind die Einzelpläne 11 (Arbeit und Soziales), 14 (Abrüstung und Verteidigung), 32 (Schuldendienst) und 40 (Familie und Frauen), die Ausgaben für Maßnahmen der Marktordnung im Einzelplan 10 (Ernährung, Land- und Forstwirtschaft) in Höhe von 1 507 000 000 Deutsche Mark sowie die Ausgaben für Investitionen. Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders begründeten Fällen zulassen, daß die Sperre auf einen anderen Einzelplan verlagert wird.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, weitergehende Untergliederungen der Einzelpläne für Zwecke der Haushaltsführung und Rechnungslegung vorzuschreiben und für verbindlich zu erklären.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Artikel 27 Abs. 2 des Vertrags vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl.1990 II S. 518, 542) dem bei der Staatsbank eingerichteten Ausgleichsfonds Ausgleichsforderungen nach Anlage I, Artikel 8 § 3 Abs. 4 und § 4 dieses Vertrages einzuräumen.

§ 4

Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, Verbindlichkeiten der Betriebe in Höhe des durch Preissenkungen im ersten Halbjahr 1990 entstandenen Abwertungsverlustes für risikobehaftete Konsumgüter bis zu 4 700 000 000 Deutsche Mark schuldbefreiend zu übernehmen.

§ 5

Für die Ausführung der Pläne der Bezirke und der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Länder können durch den Bundesminister der Finanzen Grundsätze einer vorläufigen Haushaltswirtschaft entsprechend Artikel 111 Grundgesetz festgelegt werden.

§ 6

(1) Die für die jeweilige Einrichtung in den Mitarbeiternachweisen ausgebrachte Gesamtzahl der Bediensteten ist verbindlich. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Fall eines unabweisbaren Bedarfs für zusätzliches Personal zuzulassen, daß die Gesamtzahl überschritten wird.

(2) Soweit die nach Anlage I, Kap. XIX, Sachgebiet A, Abschn. III Nr. 1 des Einigungsvertrags fortgeltenden Arbeitsbedingungen für die Festsetzung der Vergütung einen Spielraum zulassen, bedürfen Verbesserungen der Zustimmung der obersten Bundesbehörde. Das gleiche gilt für die Zuordnung zu einer höheren Gehaltsgruppe oder bei vergleichbaren Maßnahmen sowie für die Gewährung von Leistungen nach Kann-Bestimmungen. Leistungen, die außer- oder übertariflichen Maßnahmen entsprechen, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 7

(1) Ausgaben- und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung (institutionelle Förderung) sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(2) Sofern Zuwendungen zur institutionellen Förderung zugelassen werden, muß ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers dem Bundesminister der Finanzen zur Billigung vorgelegt werden. Die Förderung darf nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes. Ein entsprechendes Verbot der Besserstellung gilt bei projektgeförderten Zuwendungsempfängern, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, bei beiden Förderungsarten die Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter mit dem Ziel eines Personalabbaus zu überprüfen und neu festzusetzen.

(4) Bei institutionellen Zuwendungsempfängern darf die Gesamtzahl der im Haushalts- oder Wirtschaftsplan ausgewiesenen Bediensteten nicht erhöht werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 3
Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt mit Ausnahme von Nummer 4 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Artikel 2 treten mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Die Nachträge zum Gesamtplan und zu den Einzelplänen des Bundeshaushaltsplans 1990 hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksache 11/8160 - gebilligt.

Bundesrat 5 **zu Drucksache** 710/90

25.10.90

Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 25. Oktober 1990 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990) - Drucksachen 11/7950, 11/8132, 11/8148, 11/8160 - den nachstehenden EntschlieBungsantrag in Drucksache 11/8270 angenommen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Bericht zu vorstellbaren Alternativen zum JF 90 vorzulegen."

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 710/90 (Beschluß)
26.10.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 623. Sitzung am 26. Oktober 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung angenommen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß der 3. Nachtragshaushalt 1990 auch nach Abschluß der Beratungen im Deutschen Bundestag keine grundlegenden Veränderungen erfahren hat. Die Bedenken aus dem ersten Durchgang - Drucksache 630/90 (Beschluß) - bestehen unverändert fort.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946